

Berlin, 30. Oktober 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Entwurf der Bundesregierung vom 4. September 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Zusammenfassung | 4 |
| 2 | Anmerkungen zum Gesetzentwurf des BauGB | 5 |
| 2.1 | Sonderregelungen für die Windenergie - im Entwurf bereits enthaltene Regelungen: | 5 |
| 2.1.1 | Antragstellung als Stichtag für das Planungsrecht - § 249 Absatz 2 BauGB | 5 |
| 2.1.2 | Keine Bindung an entgegenstehende Bauleitpläne - § 249 Absatz 5 BauGB | 6 |
| 2.1.3 | Keine Anwendung von Plansicherungsinstrumenten - § 249 Absatz 5a BauGB | 7 |
| 2.2 | Sonderregelungen für die Windenergie - im Entwurf nicht enthaltene Regelungen:..... | 7 |
| 2.2.1 | Repowering vereinheitlichen – § 245e Absatz 3 und § 249 Absatz 3 BauGB | 7 |
| 2.2.2 | Positive Vorwirkung von Plänen klarstellen – § 245e Absatz 4 BauGB. | 8 |
| 2.2.3 | Zusätzliche kommunale Flächen schaffen – § 249 Absatz 4, 5 und § 249a Absatz 3 BauGB..... | 9 |
| 2.3 | Verfahrensbeschleunigung bei der Planaufstellung - Einstellen des Flächennutzungsplans in das Internet – § 6a Absatz 2 und § 10a Absatz 2 BauGB..... | 10 |
| 2.4 | Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen konkretisieren – § 31 BauGB | 10 |
| 2.5 | Bauplanungsrechtliche Hindernisse verringern, Standortsuche vereinfachen, Flächenknappheit auflösen – Außenbereichsprivilegierung für Energieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB klarstellen | 11 |
| 2.5.1 | Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Außenbereich verbessern | 11 |
| 2.5.2 | Speicher im Außenbereich zulassen..... | 11 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.5.3 | Privilegierung im Außenbereich für geothermische Energie | 12 |
| 2.5.4 | Solaranlagen an Autobahnen und Bahngleisen | 12 |
| 3 | Anmerkung zum Änderungsentwurf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) | 13 |
| 3.1 | Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Innenbereich, insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern – §§ 8, 9 BauNVO | 13 |
| 3.2 | Ermöglichung von Sondergebieten für Elektrolyseure – § 11 BauNVO | 13 |
| 3.3 | Versiegelungsfaktor (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 19a BauNVO)..... | 13 |
| 4 | Ergänzende raumordnungsrechtliche Anmerkungen | 14 |
| 4.1 | Befristete Untersagung | 14 |
| 4.2 | Weiternutzung von Kraftwerks- und Industriestandorten erleichtern | 14 |

1 Zusammenfassung

Mit der **Novellierung des Baugesetzbuches** durch das **Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung** werden neben Regelungen zum Wohnungsbau und der Anpassung des Bauplanungsrechts an die Auswirkungen des Klimawandels auch Änderungen im Bauplanungsrecht zur **Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien** vorgeschlagen.

Aus Sicht des BDEW ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen, da die Bundesregierung damit einige wichtige Ansätze aufgreift.

- › So ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass die **Nutzung der Geothermie** nun klarstellend von der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB erfasst werden soll.
- › Ebenso positiv ist, dass in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) jetzt klargestellt werden soll, dass **Elektrolyseure** als Hauptanlagen in Gewerbegebieten und in Industriegebieten ohne Größenbegrenzung ausdrücklich zulassungsfähig werden.

Auch im Bereich der **Genehmigung von Windenergieanlagen** findet der Entwurf Regelungen, die seitens des BDEW unterstützt werden.

- › So wird durch die Regelung des § 249 Absatz 2 BauGB für Windenergie-Vorhaben im Außenbereich dadurch Rechtssicherheit geschaffen, dass für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich **auf den Zeitpunkt der Antragstellung** und nicht auf den Zeitpunkt der Genehmigung abgestellt wird.
- › Darüber hinaus sind die Regelungen des neuen § 249 Absatz 5 BauGB zu begrüßen, die eine Zulassungserteilung **trotz entgegenstehender Festsetzungen im Bauleitplan** ermöglichen. Hier sollte allerdings der bisher stark eingeschränkte Anwendungsbereich der Norm erweitert werden.
- › Weiterhin ist es gut, dass gemäß § 249 Absatz 5a BauGB in Gebieten, die in Raumordnungsplänen als Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergie als Ziele der Raumordnung ausgewiesen sind, keine Bauprojekte mehr durch **Veränderungssperren** und **Zurückstellungen** verzögert oder verhindert werden dürfen.

Allerdings versäumt es der Entwurf, wichtige weitere Regelungsänderungen anzugehen, die für den Umbau der Energieversorgung von zentraler Bedeutung sind:

- › Wichtig ist, bei der **Privilegierung im PV-Bereich** die Synchronisation von BauGB-Privilegierung in § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB und EEG-Vorgaben in § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG hinsichtlich der Förderfähigkeit von Anlagen entlang Autobahnen und Bahntrassen herzustellen.

- › Die Möglichkeit der Gemeinden, **zusätzliche Flächen für Windenergievorhaben** auszuweisen, auch wenn die Flächenziele des WindBG erreicht sind, muss dringend klarer gefasst werden. Es muss klar sein, dass es den Gemeinden freigestellt ist, zusätzliche Flächen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.
- › Abschließend sollte für eine effektive Erleichterung beim **Repowering** das gemäß dem Regierungsentwurf noch zu berücksichtigende Kriterium der „Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 BauGB gestrichen und in § 245e Absatz 3 und § 249 Abs. 3 ein dynamischer Verweis auf § 16b BImSchG gesetzt werden. Hierdurch wird statt einem Widerspruch zwischen den Normen ein Gleichlauf des BauGB mit dem soeben novellierten BImSchG dauerhaft gesichert.

2 Anmerkungen zum Gesetzentwurf des BauGB

2.1 Sonderregelungen für die Windenergie - im Entwurf bereits enthaltene Regelungen:

2.1.1 Antragstellung als Stichtag für das Planungsrecht - § 249 Absatz 2 BauGB

Nach dem im Regierungsentwurf neu eingefügten § 249 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB wird für die Privilegierung im Außenbereich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt. Das ist zu begrüßen.

In der vorgeschlagenen Ergänzung von § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB sollte jedoch klargestellt werden, dass die Regelung auch für Vorbescheidsanträge nach § 9 Abs. 1a BImSchG gilt. Die Formulierung aus dem Regierungsentwurf „Antrag auf Zulassung“ könnte so gelesen werden, dass Vorbescheidsanträge nicht darunterfallen. Die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf zeigt aber, dass die Entwurfsverfasserin ausdrücklich auch Rechtssicherheit für Vorhaben in Vorbescheidsverfahren schaffen wollte.¹

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 249 Abs. 2 S. 3 2. Hs. BauGB auf nach § 7 Abs. 2 9. BImSchVO vollständige Anträge, wie durch den Bundesrat gefordert, würde zu erheblichen Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten in der Genehmigungspraxis führen. Berichte der Mitgliedsunternehmen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass die neuen Vorgaben zur Vollständigkeit aus § 7 der 9. BImSchV teilweise durch die Behörden unterlaufen werden. So wird der Eintritt der Vollständigkeit teils erheblich verzögert, indem bereits mit dem ersten „Nachforderungskatalog“ (vgl. § 7 Abs. 1 S. 4 f. der 9. BImSchV) eine sachlich unbegründete

¹ BT-Drs. 20/13091, S. 99

Überarbeitung oder nach der bisherigen Behördenpraxis bislang nicht erforderliche Unterlagen nachgefordert werden. Zudem können die Rechtsauffassungen darüber, ob die zu einem bestimmten Datum vorgelegte Unterlage tatsächlich die letzte für das Erreichen der Vollständigkeit nach § 7 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV erforderliche war, zwischen Behörde und Antragsteller auseinander gehen. Somit wäre im Verfahren nicht einwandfrei sicher, dass der Antrag vollständig ist.

Die Befürchtung, dass es ohne die Einschränkung von § 249 Abs. 2 S. 3 2. HS. BauGB zu einer Flut von Anträgen für Standorte außerhalb der ausgewiesenen Gebiete kommt, ist unbegründet. Da die Anträge innerhalb von drei Monaten nach § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV vervollständigt werden müssen, was bei der aktuellen Gutachtersituation nur bei Nachbesserungen von weitgehend vollständigen Anträgen möglich ist, besteht schon aufgrund der erheblichen Verfahrenskosten kein Anreiz für Vorhabenträger weitgehend unvollständige Anträge zu stellen. Solche Anträge würden sonst regelmäßig nach drei Monaten gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 BauGB abgelehnt.

Sollte dennoch eine Einschränkung von § 249 Abs. 2 S. 3 2. HS. BauGB für sinnvoll erachtet werden, um aussichtslose Anträge auszuschließen, regt der BDEW an, dass zusätzlich zu dem Vorbescheids- und Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde auch ein Nachweis über die Sicherung der Standortgrundstücke bis zur Entscheidung über den jeweiligen Antrag eingereicht werden muss.

Änderungsvorschlag:

§ 249 Absatz 2 Satz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(2) (...). Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung; die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 treten nicht ein für Vorhaben, für die der Antrag auf Zulassung **oder Erteilung eines Vorbescheids** bei der zuständigen Behörde vor dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1 eingegangen ist **und für die der Antragsteller der Behörde bis zur Entscheidung über den Vorbescheid oder die Zulassung eine Erklärung des Grundstückseigentümers über die Sicherung der Standortgrundstücke vorlegt.**

2.1.2 Keine Bindung an entgegenstehende Bauleitpläne - § 249 Absatz 5 BauGB

Nach dem im Regierungsentwurf geänderten § 249 Absatz 5 BauGB ist der zuständige Planungsträger auch an entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitplänen (früher nur an Darstellungen in Flächennutzungsplänen) nicht gebunden. Das ist zu begrüßen.

In diesen Fällen können die anzupassenden Festsetzungen des Bebauungsplans dem Erlass eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheids nicht mehr entgegengehalten werden und auf die

ohnehin erforderliche Anpassung der Bauleitpläne muss dann nicht mehr gewartet werden, was eine maßgebliche Beschleunigungswirkung mit sich bringt.

Es sind jedoch die in Absatz 5 im Übrigen enthaltenen Einschränkungen (nur zuständiger Planungsträger und nur zur Flächenzielerreichung) zu streichen (Erklärung siehe weiter unten unter 2.2.3.).

Formulierungsvorschlag

§ 249 Absatz 5 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

„Der ~~nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige~~ Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitplänen nicht gebunden, ~~soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen wenn der Plan an der für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt, wobei insbesondere die Festlegung einer landwirtschaftlichen Nutzung mit der Windenergie vereinbar ist. [...]~~“

2.1.3 Keine Anwendung von Plansicherungsinstrumenten - § 249 Absatz 5a BauGB

Nach dem im Regierungsentwurf neu eingefügten § 249 Absatz 5a BauGB sind die Vorschriften über die Veränderungssperre und die Vorschriften über die Zurückstellung von Baugesuchen auf Windenergievorhaben in Gebieten, die in einem Raumordnungsplan als Vorrang- oder Eignungsgebiete für diese Vorhaben als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, nicht anzuwenden. Dadurch dürfen Windenergievorhaben in diesen Gebieten nicht mehr durch die genannten Plansicherungsinstrumente verzögert oder verhindert werden. Die Regelung ist zu begrüßen. Zudem sollte auch die Untersagungsmöglichkeit nach § 12 ROG keine Anwendung finden (siehe Ziffer 4.1.).

2.2 Sonderregelungen für die Windenergie - im Entwurf nicht enthaltene Regelungen:

2.2.1 Repowering vereinheitlichen – § 245e Absatz 3 und § 249 Absatz 3 BauGB

Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der RED III Windenergie an Land und Photovoltaik ist in § 245e Absatz 3 und § 249 Absatz 3 BauGB eine eigene Repowering-Definition enthalten. Abgestellt wird dort auf die 2-fache Gesamthöhe der Anlage und auf eine Realisierungsfrist von 24 Monaten. Gleichzeitig wurden die „Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 BauGB als Ausschlussgrund gestrichen. Der BDEW fordert seit Langem die Streichung der Grundzüge der Planung als Ausschlussgrund. In der Praxis stellt der Ausschlussgrund der Grundzüge der

Planung ein großes Repowering-Hemmnis dar. Die Streichung in § 245e Absatz 3 BauGB durch die Regelungsvorschläge zu Umsetzung der RED III ist also unbedingt zu begrüßen.

Demgegenüber ist die Definition des Repowerings im BauGB aus Sicht des BDEW anzupassen. Sie steht im Widerspruch zu den im Genehmigungsrecht geltenden Definitionen für das Repowering. Denn in § 16b BImSchG und 45c BNatSchG wird auf die 5-fache Gesamthöhe und auf eine Realisierungsfrist von 48 Monaten abgestellt. Der BDEW fordert, die Repowering-Definition im BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung an die Regelungen im BImSchG und BNatSchG anzupassen, so dass einheitlich auf die 5-fache Gesamthöhe der Neu-Anlage und auf eine Realisierungsfrist von 48 Monaten abgestellt wird. Der Verweis auf die alte Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollte gestrichen werden.

Änderungsvorschlag:

§ 245e Absatz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,~~ nicht entgegengehalten werden, (...).“

§ 249 Absatz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

„(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,~~ es sei denn, (...).“

2.2.2 Positive Vorwirkung von Plänen klarstellen – § 245e Absatz 4 BauGB

Bei der positiven Vorwirkung von Planentwürfen nach § 245e Absatz 4 BauGB besteht durch die Verweise in die Regelungen des ROG nicht wirklich Klarheit, ab wann die Vorwirkung greift. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Es ist insbesondere nicht klar, inwiefern die Beteiligung abgeschlossen sein muss, damit die Vorwirkung greift. In der Praxis stellt sich die Frage, ob der Ablauf der Fristen genügt oder ob die Stellungnahmen ausgewertet sein müssen. Zwar spricht der Verweis auf § 4a Absatz 3 (erneute Beteiligung) für Letzteres, nichtsdestotrotz führt dies zu einer hohen Rechtsunsicherheit, da die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Beteiligung für Projektierer nur schwer abschätzbar ist. Der Stand des Planaufstellungsverfahrens wird auf den meisten Internetseiten

sehr dürftig dokumentiert. Die Verfahren sind für Projektierer oft sehr intransparent. Es ist dann schwierig eine belastbare Information z. B. für die Bewertung der Planreife nach § 245e Absatz 4 BauGB zu erhalten. Dies verzögert die Genehmigungsentscheidung nach § 245e Absatz 4 BauGB.

2.2.3 Zusätzliche kommunale Flächen schaffen – § 249 Absatz 4, 5 und § 249a Absatz 3 BauGB

§ 249 Absatz 4 und 5 BauGB beinhalten die Möglichkeit der Zusatzausweisung von Flächen durch die Gemeinden. Hier besteht Klarstellungsbedarf, ob diese Möglichkeit auch nach Zielerreichung noch besteht. Insofern darf das Anpassungsgebot aus § 1 Absatz 4 BauGB nicht entgegenstehen.

Auch die im Kabinettsentwurf zur Umsetzung der RED III in § 249a Absatz 3 BauGB enthaltene Regelung, dass die Länder durch Landesgesetz bestimmen können, dass es im Ermessen der Gemeinden stehen soll, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange die Flächenbeitragswerte erreicht sind, bringt hier keine abschließende Klarheit. So stellt sich auch nach dieser Regelung die Frage, ob hierdurch eine Klarstellung bezweckt ist, dass eine zusätzliche Ausweisung generell möglich ist und nur im Ermessen stehen soll, ob die Windenergiegebiete zugleich auch Beschleunigungsgebiete sind, oder ob durch diese Regelung generell ins Ermessen gestellt werden soll, ob überhaupt zusätzliche (Windenergie-)Gebiete ausgewiesen werden können.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, die eine weite Auslegung der Regelung erreicht, dass

- › eine Ausweisung zusätzlicher Flächen auch nach Zielerreichung im Ermessen der Gemeinde möglich ist und
- › ausgewiesene Windenergiegebiete immer auch Beschleunigungsgebiete sind.

Formulierungsvorschlag

§ 249 Absatz 5 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

„Der ~~nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige~~ Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, ~~soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen wenn der Plan an der für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie~~

unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt, wobei insbesondere die Festlegung einer landwirtschaftlichen Nutzung mit der Windenergie vereinbar ist. [...]“

Formulierungsvorschlag

§ 249a Absatz 3 BauGB (Kabinettsentwurf zur Umsetzung der RED III) sollte gestrichen werden:

~~„Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass es abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Ermessen der Gemeinde steht, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange der Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist.“~~

2.3 Verfahrensbeschleunigung bei der Planaufstellung - Einstellen des Flächennutzungsplans in das Internet – § 6a Absatz 2 und § 10a Absatz 2 BauGB

Der BDEW regt an, dass bereits im BauGB festgelegt wird, dass der Flächennutzungsplan (FNP) auch in den Geodatenportalen der Länder abgebildet/referenziert werden sollte (z. B. wie schon im Energieportal in RLP). Hierdurch würde der Zugriff auf die entsprechenden Pläne erheblich erleichtert. Das Gleiche sollte auch in **§ 10a Absatz 2 BauGB** umgesetzt werden.

2.4 Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen konkretisieren – § 31 BauGB

Die ausdrückliche Nennung der Erneuerbaren Energien als Befreiungsgrund in § 31 Absatz 2 Nr. 1 BauGB kann nicht die erhoffte Wirkung entfalten, weil die Einschränkung durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Grundzüge der Planung“ zu erheblichen Unsicherheiten führt. Bei Umsetzung der Regelung in § 249 Absatz 5 BauGB wird die Befreiung von entgegenstehenden Festsetzungen in Bebauungsplänen künftig erheblich an Bedeutung verlieren.

Da die Regelung des § 249 BauGB nur für Windenergievorhaben gilt, wird gleichwohl vorgeschlagen, die in § 31 Absatz 2 BauGB enthaltene Regelung, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, durch eine Streichung des Begriffs „Grundzüge der Planung“ oder zumindest durch eine Konkretisierung näher einzugrenzen.

Formulierungsvorschlag:

§ 31 Absatz 2 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

„(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn ~~die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und~~(...).“

2.5 Bauplanungsrechtliche Hindernisse verringern, Standortsuche vereinfachen, Flächenknappheit auflösen – Außenbereichsprivilegierung für Energieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB klarstellen

Der Umbau der Energieinfrastruktur bedarf in den kommenden Jahren zahlreicher planungsrechtlicher Verfahren auch durch kommunale Planungsträger. Beispielhaft können hier die vielen Bebauungsplanverfahren für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt werden. Die Kapazitäten der Kommunen zur Durchführung dieser Verfahren drohen daher zu einem wesentlichen Engpass für den Umbau der Energieinfrastruktur zu werden. Auf das Erfordernis eines Bebauungsplans sollte daher immer dann verzichtet werden, wenn ein Steuerungserfordernis nicht unbedingt besteht.

2.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Außenbereich verbessern

Für Elektrolyseure ist derzeit im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Dieser Schritt kostet durchschnittlich 2 Jahre Zeit. Eine Außenbereichsprivilegierung in § 35 BauGB könnte hier erhebliche Beschleunigungswirkung entfalten.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff sollte durch eine klarstellende Ausweitung der bestehenden allgemeinen Privilegierung von Energieanlagen im Außenbereich (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB) erleichtert werden. Damit würde eine sinnvolle Klarstellung geschaffen, dass Elektrolyseure entsprechend den bereits jetzt in § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB genannten Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser dienen, zu behandeln sind. Die bestehende Regelung in § 249a BauGB ist deutlich zu eng und daher in der Praxis nicht geeignet, den erforderlichen Effekt auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu erzielen, da die baurechtlichen Vorgaben von maximal 3,5m Gesamtanlagenhöhe und 100m² Grundfläche Elektrolyseure in sinnvoller Größenordnung nicht ermöglichen.

2.5.2 Speicher im Außenbereich zulassen

Auch Anlagen zur Speicherung von Strom, Wärme oder Wasserstoff sollten von der Regelung des § 35 Absatz 1 BauGB erfasst werden. Dafür sollten neue Privilegierungstatbestände eingeführt werden. Da die Regelung des § 249a BauGB außerdem in der jetzigen Fassung zu eng gefasst ist, ist die Regelung sinnvoll neu zu fassen.

2.5.3 Privilegierung im Außenbereich für geothermische Energie

Dass für „geothermische Energie“ in § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB (neu) ein Privilegierungstatbestand aufgenommen wird, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies schafft Planungs- und Rechtssicherheit. Allerdings lässt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung für die Praxis noch wesentliche Fragen offen, die im Sinne einer schnellen und rechtssicheren Umsetzung der Projekte nach Möglichkeit auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden sollten. Hierzu gehört insbesondere, dass die zu Anlagen zur Gewinnung geothermischer Energie gehörenden obertägigen Anlagen, Kraftwerke und Stationsgebäude unzweifelhaft von der Regelung umfasst werden sollten. Aus Sicht des BDEW sollte die Privilegierung daher erweitert werden, damit sie volle Wirksamkeit entfaltet und den gewünschten Ausbau der Geothermie forciert.

2.5.4 Solaranlagen an Autobahnen und Bahngleisen

In § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB sind die Voraussetzungen zur Außenbereichsprivilegierung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Bahntrassen an die Vorgaben des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG anzupassen. Dort ist eine Förderfähigkeit in größeren Abständen vorgesehen. Außerdem sind weitere Restriktionen wie die Begrenzung auf zweispurige Schienentrassen zu streichen.

Formulierungsvorschlag:

§ 35 Absatz 1 BauGB sollte wie folgt ergänzt werden:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

(...)

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung geothermischer Energie (einschließlich zugehöriger Obertageanlagen, Kraftwerke und Stationsgebäude)** oder der Wasserenergie dient,

(...)

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

(...)

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes **mit mindestens zwei Hauptgleisen**

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu ~~200 Metern~~ **500 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (...)

10. „der Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a dient,

11. der Speicherung von Strom, Wärme oder Wasserstoff dient.“

3 Anmerkung zum Änderungsentwurf der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

3.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Innenbereich, insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern – §§ 8, 9 BauNVO

Durch die Änderung der §§ 8 und 9 BauNVO wird die Errichtung von Elektrolyseuren in Gewerbegebieten vereinfacht, indem Elektrolyseure als Hauptanlagen in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 BauNVO ohne Größenbegrenzung ausdrücklich zulassungsfähig werden. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen.

Hierdurch erweitert sich planungsrechtlich die mögliche Flächenkulisse für Elektrolysestandorte in Industrie- und Gewerbegebieten, allerdings sollte die Regelung auch auf solche Speicheranlagen erweitert werden, die nicht bereits durch § 14 BauNVO erfasst werden.

3.2 Ermöglichung von Sondergebieten für Elektrolyseure – § 11 BauNVO

Ergänzend wird eine Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten für Elektrolyseure eingeführt. Auch diese Regelung ist zu begrüßen, wenngleich die Beschränkung der Regelung auf die „unmittelbare Nutzung der Erneuerbaren Energien durch Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff“ deutlich zu eng ist. Aus Sicht des BDEW sollte vielmehr eine Regelung geschaffen werden, die sehr viel weiter gefasst ist und die Festsetzung von Sondergebieten für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse/H₂-Kraftwerke/Batterien/Abfüllstationen) ermöglicht. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (IG) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

3.3 Versiegelungsfaktor (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 19a BauNVO)

Die Möglichkeit der Festlegung eines Versiegelungsfaktors ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings dürfen entsprechende Festlegungen, Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, nicht verhindern. Daher sollte für diese Anlagen eine Ausnahme von den Vorgaben eines Versiegelungsfaktors in Erwägung gezogen werden.

Zudem fehlt in der Aufzählung in § 19a BauNVO der Begriff der „geschotterten Fläche“. Die Zuwegung in PV-Freiflächenparks liegt häufig auf Schotterflächen. Daher ist es wichtig, eine Einstufung bzw. Zuordnung von Schotterflächen zu erreichen. Hierzu gibt es keine einheitliche Praxis, daher sollte der Gesetzgeber hier Klarheit schaffen.

Der BDEW regt an, die Flächen entweder unter Nr. 2 (schwachversiegelte Flächen) oder unter Nr. 3 (teilversiegelte Flächen) mitaufzunehmen.

4 Ergänzende raumordnungsrechtliche Anmerkungen

4.1 Befristete Untersagung

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass Windenergievorhaben von der befristeten Untersagung gemäß § 12 Absatz 2 ROG etwa bis 31. Dezember 2027 ausgenommen werden. In der Praxis zeichnet sich ab, dass eine Phase entsteht, in der WEA-Vorhaben in bestehenden Flächen nicht mehr realisiert werden können, neue Flächen aber noch nicht rechtskräftig geworden sind. Dieser Situation sollte durch eine Änderung des ROG vorgebeugt werden.

4.2 Weiternutzung von Kraftwerks- und Industriestandorten erleichtern

Sowohl durch den Bundesgesetzgeber als auch auf der Ebene der Raumordnung der Länder, muss die planungsrechtliche Möglichkeit zur Konversion von Kraftwerks- und Industriestandorten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff eröffnet werden. Denkbar wären im Raumordnungsrecht (ROG) etwa die Implementierung eines raumordnerischen Grundsatzes, der die Konversion von alten (fossilen) Energiestandorten für die Nutzung von Wasserstoff generell eröffnet sowie Privilegierungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen zur Abweichung von entsprechenden raumordnerischen Zielen. Dadurch könnte auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen begünstigt werden. Insoweit würde das Bundesraumordnungsrecht auch als Vorbild für das Raumordnungsrecht der Länder fungieren. Daneben müssen die landesrechtlichen Raumordnungsprogramme bzw. Landesentwicklungspläne für die Errichtung von Elektrolyseuren auf raumordnerisch ausgewiesenen Kraftwerks- und Industriestandorten geöffnet werden (Beispiel: Eckpunkte zur Nachhaltigen Flächenentwicklung in NRW, verabschiedet von der NRW-Landesregierung im Juni 2023).